

§ 81 Einforderung eines Kostenvorschusses

¹Die Stellung von Ersuchen ist, soweit gesetzlich zulässig (§§ 379, 402 der Zivilprozessordnung, § 17 des Gerichtskostengesetzes, §§ 13, 14 des Gerichts- und Notarkostengesetzes, § 16 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen), von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen. ²Als Auslagen im Sinne dieser Vorschriften sind auch die Kosten anzusehen, die durch die Inanspruchnahme ausländischer Stellen und deutscher Auslandsvertretungen entstehen. ³Der Vorschuss ist spätestens bei Absendung des Ersuchens anzufordern.